

Zur Frage der Vergütung der Konkursverwalter.

Von Landgerichtsrat D i e m a y r, München.

In § 85 Abs. 1 KO. ist bestimmt, daß der Konkursverwalter (KV.) Anspr. auf Vergütung für seine Geschäftsführung hat und daß das KonkGer. sie festsetzt. Die Anwendung dieser auf den ersten Blick so einfach erscheinenden Vorschr. ist in den Ländern, in denen nicht allgem. Anordnungen der JustVerw. nach Abs. 2 a. a. O. bestehen, für den Richter nicht selten eine recht schwierige Aufgabe. Bei der Bemessung der Vergütung wird er insbes. den Umfang und die Schwierigkeit und die dadurch veranlaßte Dauer der Verwaltungstätigkeit, das Maß der Verantwortung des KV., den Erfolg seiner Geschäftsführung, seine Vorbildung sowie die Höhe der Aktivmasse zu berücksichtigen haben. In Bayern ist nunmehr auch die Entschließung des Staatsmin. der Just. v. 15. 10. 32 Nr. V 36 520 a zu beachten, welche lautet:

„Die bestehende Wirtschaftsnot macht es erforderl., auch die Kosten der Konk.- und VglVerfahren möglichst niedrig zu halten. Es ist daher geboten, daß die Konk.- und VglGer. bei der Festsetzung der Vergütungen der KV. und der Vertrauenspers. (§ 85 KO., § 46 VglO.) den Belangen der Gläub. und des Schuldners und der durch die Wirtschaftsverhältnisse bedingten allgemeinen Preissenkung in angemessener Weise Rechnung tragen.“

Demgemäß haben die Richter des KonkGer. München für die Bemessung der Vergütung der KV. im Regelfalle folgende Sätze aufgestellt:

Bei einer Aktivmasse bis zu	5 000,— RM.	= . . .	8%,
vom Mehrbetrag	10 000,— "	= . . .	6%,
" "	20 000,— "	= . . .	5%,
" "	50 000,— "	= . . .	4%,
" "	100 000,— "	= . . .	3%,

vom Mehrbetrag	bis zu	200 000,— RM.	= . . .	2%
" "	" "	1 000 000,— "	= . . .	1%

Als Aktivmasse gilt hierbei die versilberte reine Masse, d. h. die Summe, die nach Abzug der an Aus- und Absonderungsberechtigten abzuführenden Gegenstände und Beträge verbleibt.

Ebenso bestehen Richtlinien bei anderen größeren KonkGer., wie in Berlin, Hamburg, Leipzig (vgl. Konk.-TreuhWesen 1930 S. 37).

In folgendem soll ein Beispiel aus der Praxis näheren Erläuterung dienen:

Es handelt sich um einen Millionenkonk., in dem ein erfahrener RM. als Verw. bestellt ist. Das Verf. dauert drei Jahre. Die schlief. erzielte reine Aktivmasse beziffert auf 2 200 000,— RM. An ProzGebühren in den durch den Konk. veranlaßten Rechtsstreitigkeiten sind dem Verw. in 32 000,— RM. zugeflossen. Er beantragte nun seine Gesamtvergütung einschließl. des ihm im Mai 1931 bewilligten Zuschusses von 20 000,— RM. auf 35 800,— RM. festzusetzen. Hierbei wies er darauf hin, daß die Abwicklung des Konk. sehr viel Mühe und Arbeit mit sich brachte, da das weitverzweigte Unternehmen der Gemeinschuldnerin vorerst im Interesse der Gläubigerschaft weitergeführt werden mußte und erst allmählich versilbert werden durfte, wobei die Fortführung sowie die Bewertung des Betriebs dauernd die persönl. Leitung und Abwicklung seitens des KV., und die Lösung zahlreicher schwieriger Rechts- und Wirtschaftsfragen eine große Sachkenntnis erfordert hatte. Er machte weiterhin geltend, seine Forderungen sei im Vergleich mit den von Treuhandgesellschaften für ähnliche Arbeitsleistungen beanspruchten Beträgen bescheiden zu nennen. Ferner legte er eine Berliner Zeitung vom 9. 1. 33 vor, in

der mitgeteilt wurde, die 7. ZK. des LG. Essen habe jüngst einem KV. als KV. bei einer Aktiomasse von 2,1 Millionen RM. anstatt der ihm nach dem Berliner Tarif zukommenden Normalvergütung von 12 100,— RM. und statt des beanspruchten Betrags von 150 000,— RM. eine Vergütung von 75 000,— RM. zugewilligt. Dieses BeschwGer. legte in den Gründen dar, unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen würde es in der Öffentlichkeit mit Recht unverständl. befunden werden, wenn einem einzelnen, mag seine Leistung auch noch so groß sein, aus einer KonfMasse eine Vergütung von 150 000,— RM. gewährt würde.

In unserem Fall setzte das KonfGer. die Vergütung des KV. auf insgesamt 28 000 RM. fest. In den Gründen ist ausgeführt:

Trotz der Richtsätze bleibt das pflichtmäßige Ermessen des KonfRichters unberührt, von ihnen je nach den Umständen des einzelnen Verf. zugunsten oder zuungunsten des KV. abzuweichen. Vor allem ist hierbei die Wahrung der Belange der Gläubigerschaft im Auge zu behalten. Ferner ist die Vergütung für die Arbeit, die der KV. auf Grund seiner Vorbildung und Stellung zu leisten imstande war, einigermassen mit der Vergütung von Dienstleistungen ähnl. Art und von gleichgebildeten in Einklang zu bringen, wenn nicht zwischen den Vergütungen beider Arbeitsleistungen ein grundloses Mißverhältnis entstehen soll. Das Ger. hat sich weiter von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß es bei seinem pflichtmäßigen Ermessen auch die allgem. Wirtschaftslage und den Umstand zu berücksichtigen habe, daß im Interesse der allgem. Minderung der Kosten und Ausgaben eine übermäßige Entlohnung von Dienstleistungen vermieden werden müsse. Dazu kommt, daß auch bei einer großen Zahl von KonfGläub. die Einsparungen an KonfAusgaben gerade bei den Kleinen und Bedürftigen unter jenen fühlbarer ins Gewicht fallen, weil sie des geringen Betrages, um den sich ihre KonfQuote dadurch erhöht, weit dringender bedürfen als mancher Großgläubiger der auf ihn treffenden höheren Summe. Was den Hinweis des KV. auf die von Handel und Industrie ihren in leitenden Stellungen befindl. Personen gewährten Bezüge betrifft, so sollen diese das Entgelt für Dienste darstellen, die zur Erhaltung und Förderung des betr. Unternehmens im laufenden Betriebe geleistet werden. Anders verhält es sich mit der Geschäftsführung des KV., die, mag sie auch häufig recht verantwortungsvoll und schwierig sein, sich

doch vor allem mit der Abwicklung und Auflösung des nicht mehr lebensfähigen Betriebs und mit der bestmög. Verwertung der Aktiomasse zu befassen hat. Ebenso haben bei der Bemessung der Vergütung des KV. die durch Prozföhrungen entstandenen und durch die Anwaltsgebühren bereits abgegoltenen Müheleistungen außer Betracht zu bleiben (Senft, Hdb. f. Konf.-Richter, 4. Aufl., S. 33). Ferner ist zu beachten, daß dieser bare Gewinn dem KV. nie zugeflossen wäre, wenn ihm nicht die KonfVerwaltung übertragen worden wäre, so daß also diese ProzfGebühren in engem Zusammenhang mit dem Konf. selbst stehen. Demgem. sind sie bei der Berechnung der Vergütung von der erzielten Aktiomasse abzugiehen, da sonst der KV. auch noch einen aus ihnen sich errechnenden prozentualen Betrag neben den Gebühren erhalten würde.

Das LG. München I wies durch Beschl. vom 26. 1. 33 die gegen die Entsch. des KonfGer. eingelegte Beschw. zurück. Es billigte die allg. Richtlinien und die Gesichtspunkte, von denen jene ausgehen, insbes. den Standpunkt, daß die Höhe der Vergütung des KV. von der Tendenz der Einsparung beeinflusst werden müsse, wobei es weiterhin darlegte:

„Für die Bemessung des Honorars sind im allgem. die derzeitigen wirtschaftl. Verhältnisse maßgebend, auch wenn der KV. sein Amt schon i. J. 1930 übernommen hat. Die herrschende Wirtschaftsnot hat auf vielen Gebieten zu Eingriffen in bestehende Rechtsverhältnisse geführt, sogar dort, wo es sich um sog. wohlverworbene Rechte handelt. ... Mit Recht lehnt es der KonfRichter ab, ein Präjudiz für die Höhe des Gesamthonorars aus der Tatsache zu entnehmen, daß im Mai 1931 bereits ein Teilhonorar von 20 000,— RM. angewiesen wurde. Es ist seit Mai 1931 eine wesentliche Änderung der allgem. Wirtschaftslage eingetreten, die u. a. ihren rechtl. Niederschlag in den VO. des Reichspräs. v. 5. Juni, 6. Okt. und 8. Dez. 1931 — RGBl. S. 279, 537 u. 699 — gefunden hat. Wenn der KonfRichter seine Ende 1932 für die Vergütung festgesetzten Richtlinien auch auf vorher schon angefallene Sachen anwendet, so handelt er durchaus im Sinne der vorgenannten VO. des Reichspräs. ... Die Gesamtsumme von 28 000,— RM. stellt nach Ansicht des BeschwGer. eine Vergütung dar, die keineswegs zu niedrig ist; die große Verantwortung, die mehrjährige umfangreiche und schwierige Arbeitsleistung des KV. ist damit hinreichend abgegolten.“